

3

STRUKTUREN DER KIRCHE

3

Der Kirchenbezirk

Die Kirchengemeinden sind in Kirchenbezirke zusammengefasst, die meistens deckungsgleich mit den Dekanatsbezirken sind. Die Kirchengemeinden im Bereich der Landeshauptstadt bilden einen Kirchenkreis mit 4 Dekanaten. Die Kirchenbezirke sind wie die Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts und können als solche Träger von Einrichtungen sein und selbst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen. Die Kirchenbezirke nehmen Aufgaben wahr, die die Möglichkeiten der Kirchengemeinden übersteigen. Im Bereich der Jugendarbeit, der Diakonie und der Erwachsenenbildung ergänzen und unterstützen sie die Arbeit der Kirchengemeinden. Manche Kirchenbezirke unterhalten Tagungsstätten. Daneben gibt es auch Aufgaben, die dem Kirchenbezirk durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen sind, wie die diakonischen Beratungsstellen. Der Kirchenbezirk wird von Bezirkssynode, Kirchenbezirksausschuss (KBA) und Dekan geleitet (§ 1 Satz 4 KBO). Mitglieder der Bezirkssynode sind dazu gewählte Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte und die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden (vgl. § 3 KBO). Finanziert wird der Kirchenbezirk durch die Bezirksumlagen der Kirchengemeinden. Für die Kirchengemeinden ist der Kirchenbezirk auch insofern von Bedeutung, als der KBA die Haushaltspläne der Kirchengemeinden genehmigen muss und über die Zuweisung der Kirchensteuermittel entscheidet. Wo diese Zuweisungen nicht pauschaliert sind, bestimmt der KBA über die Wiederbesetzung und die Verteilung der Stellen im Kirchenbezirk mit. Außerdem

stellt er die Bauübersicht und eine Planung für andere Investitionen auf, die für die Realisierung z.B. der Bauvorhaben der Kirchengemeinden ausschlaggebend sind.

Nur selten umfasst ein Kirchenbezirk einen ganzen **Landkreis**. Meist hat es der Landkreis mit mehreren Kirchenbezirken zu tun, wodurch zwischen den Kirchenbezirken eine Abstimmung erforderlich wird. Diese Abstimmung bedarf klarer Absprachen, die rechtlich auf zweierlei Weise möglich ist: Eine eher lockere Form ist die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchenbezirken, in der die entsprechenden Absprachen und Beteiligungen festgehalten werden. Weiter geht die Bildung eines Verbandes der Kirchenbezirke, auf den die notwendigen Zuständigkeiten übertragen werden.

Die unbedingt nötige nachbarschaftliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenbezirks geschieht im **Distrikt**. Für die Kirchengemeinderäte ist der Kontakt mit benachbarten Kirchengemeinderäten bereichernd. Gemeinsame Tagungen und Seminare vermitteln Anregungen über die Grenzen der Kirchengemeinde hinaus.

Die Prälaturen

Die vier Prälaturen Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart und Ulm sind zunächst einmal die Dienstbereiche der Prälatischen und der Prälaten. Die Aufgabe der Prälatischen oder des Prälaten besteht in der Visitation der Kirchenbezirke und Dekanatsämter sowie der Kirchengemeinde, in der Dekan und Dekanin eine Pfarrstelle innehaben, der Seelsorge unter den Pfarrfrauen und Pfarrern und der Mitwirkung bei der Wiederbesetzung der Gemeindepfarrstellen. Sie nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen des Kollegiums des OKR teil (s.u.). Nur wenige Dienste und Einrichtungen, wie z.B. der Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung (S. 179 f.) oder die Kirchlichen Dienste in der Arbeitswelt (S. 212), arbeiten auf der Ebene der Prälatur.

Prälatur Heilbronn Alexanderstraße 70, 74074 Heilbronn

Prälatur Stuttgart Gerokstraße 49, 70184 Stuttgart

Prälatur Ulm Adlerbastei 1, 89073 Ulm

Prälatur Reutlingen Planie 35, 72764 Reutlingen